

Kontenpfändung

Sammlung von Leitsätzen, Orientierungssätzen und Urteilsauszügen

(soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Leitsätze)

Verfasser: Wiss. Assistent Dr. Georg Bitter

Literatur: *Lwowski/Bitter*, Kontenpfändung, in: Schimansky/Bunte/Lwowski [Hrsg.], Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl. 2001, § 33, 41 Seiten (demnächst in 3. Auflage)

I. Pfändung von Girokonten (Grundlagen)

(1) BGH, 13.3.1981 – I ZR 5/79, BGHZ 80, 172 = NJW 1981, 1611 = WM 1981, 542

1. Die Pfändung des Guthabens aus einem Kontokorrentverhältnis erfaßt nur die Saldoforderung, nicht aber auch die kontokorrentgebundenen Einzelforderungen.

2. § 357 HGB betrifft nur die Pfändung des gegenwärtigen Kontokorrentguthabens. Die Pfändung erstreckt sich auf den sog. Zustellungssaldo und nicht – unter Ausschluß neuer Schuldposten – auf den nächsten periodisch fällig werdenden Abschlußsaldo.

3. Die Pfändung künftiger Forderungen erstreckt sich beim Bankkontokorrent nicht nur auf den nächsten Aktivsaldo, sondern auf alle weiteren künftigen Aktivsalden bis zur vollen Befriedigung des Gläubigers.

4. Zur Frage, welche Anforderungen an die Bestimmtheit eines Pfändungsbeschlusses und Überweisungsbeschlusses zu stellen sind.

(2) BGH, 30.6.1982 – VIII ZR 129/81, BGHZ 84, 325 = NJW 1982, 2192 = WM 1982, 838

Der Anspruch des Bankkunden aus dem Girovertrag auf Auszahlung des sich zwischen den Rechnungsabschlüssen ergebenden Tagesguthabens unterliegt der Pfändung gemäß § 829 Abs. 1 ZPO.

(3) BGH, 8.7.1982 – I ZR 148/80, BGHZ 84, 371 = NJW 1982, 2193 = WM 1982, 816

Die Forderung des Bankkunden aus dem Giro-Vertrag auf Auszahlung des zwischen zwei Rechnungsabschlüssen entstehenden Kontoguthabens (sog. Tagessaldo) ist der Pfändung unterworfen, auch wenn das Konto als Kontokorrentkonto geführt wird.

II. Erfassung von Guthaben auf Separatkonten

(1) OLG Rostock, 13.12.2001 – 1 U 69/00, WM 2003, 627 = WuB VI E § 829 ZPO 1.03 *Bitter*

Hat eine Bank aus der Verwertung eines (als Kreditsicherheit dienenden) Grundstücks (hier: Zwangsversteigerung zur Realisierung einer Grundschuld) einen Mehrerlös erzielt, unterfällt der Auskehranspruch des Bankkunden der Kontokorrentabrede für das Bankkonto und wird deshalb von einer "Kontenpfändung" (hier: des Finanzamtes) erfaßt.

III. Ausforschungspfändung

(1) BGH, 19.3.2004 – IXa 229/03, NJW 2004, 2096 = WM 2004, 934 = WuB VI E § 829 4.04 *Bitter*

Der Formularantrag eines Gläubigers, näher bezeichnete Ansprüche des Schuldners gegen nicht mehr als drei bestimmte Geldinstitute am Wohnort des Schuldners zu pfänden, ist grundsätzlich nicht rechtsmißbräuchlich.

(2) LG Bochum, 21.8.1996 – 7 T 598/96, WM 1997, 394 = WuB VI E § 829 ZPO 1.97

Zum Bestimmtheitserfordernis bei der Forderungspfändung

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Der angefochtene Beschluss war abzuändern, soweit das Amtsgericht der Pfändung von Ansprüchen der Schuldnerin gemäß B Nr. 4 „auf Guthaben aus Spareinlagen“ abgelehnt hat. Die Kammer teilt insoweit nicht die Ansicht des Landgerichts Aurich, wie sie in der genannten Entscheidung [Rpfleger 1993, 357] wiedergegeben worden ist. Sie hält diese Ansprüche der Schuldnerin auch für hinreichend konkretisiert ...

Soweit die Gläubigerin aber die Pfändung der in B Nr. 6 und 7 genannten Ansprüche begehrt, ist ihr Rechtsmittel unbegründet. ... Unter Nr. 6 begehrt die Gläubigerin die Pfändung von Ansprüchen „auf Herausgabe der in Verwahrung befindlichen Wertpapiere sowie die Ansprüche aus Eigentum bzw. Miteigentum an den Wertpapieren, auf Einlösung von Erträgnisscheinen und Auskehrung der Erträge aus den vorgenannten Wertpapieren; zugleich wird die Herausgabe der Wertpapiere und Erträgnisscheine an die Gläubigerin oder einen beauftragten Gerichtsvollzieher angeordnet.“ Diese Ansprüche sind nicht bestimmt genug. Es wird nicht erkennbar, um welche Wertpapiere es sich handeln soll und auf welche Ansprüche aus Eigentum bzw. Miteigentum zugegriffen werden soll. ... In Nr. 7 begehrt die Gläubigerin die Pfändung von Ansprüchen „auf Zutritt zu einem Bankstahlfach und Mitwirkung bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts durch einen beauftragten Gerichtsvollzieher, der den Inhalt zu pfänden hat“. Insoweit ist bereits die Bezeichnung des Bankstahlfaches nicht hinreichend. Es ist nicht erkennbar, wo sich dieses befinden soll und auf welches von möglicherweise mehreren Stahlfächern sich die Anordnung beziehen soll. ...“

IV. Pfändung des Dispositionskredits

(1) BGH, 24.1.1985 – IX ZR 65/84, BGHZ 93, 315 = NJW 1985, 1218 = WM 1985, 344

1. Zur Pfändbarkeit der Ansprüche des Mitinhabers eines "Oder-Kontos" gegen die Bank.
2. Die Pfändung der Ansprüche auf Durchführung von Überweisungen an Dritte kann nur dann rechtliche Bedeutung erlangen, wenn für die Überweisungsaufträge eine Deckungsgrundlage, sei es in Form eines Guthabens oder eines Kredites, vorhanden ist.
3. Die bloße Duldung einer Kontoüberziehung seitens der Bank gibt dem Kunden ihr gegenüber keinen pfändbaren Anspruch auf Kredit. Ob in eine offene Kreditlinie gepfändet werden kann, bleibt offen.

(2) BGH, 29.3.2001 – IX ZR 34/00, BGHZ 147, 193 = NJW 2001, 1937 = WM 2001, 898

Die Ansprüche des Bankkunden gegen das Kreditinstitut aus einem vereinbarten Dispositionskredit ("offene Kreditlinie") sind, soweit der Kunde den Kredit in Anspruch nimmt, grundsätzlich pfändbar.

(3) BGH, 22.1.2004 – IX ZR 39/03, WM 2004, 517 = NJW 2004, 1444 = WuB VI E. § 829 ZPO 2.04 *Bitter* (z.V.b. in BGHZ)

1. Die Rechtshandlung der Pfändung der Ansprüche des Schuldners gegen das Kreditinstitut aus einem vereinbarten Dispositionskredit ("offene Kreditlinie") gilt als vorgenommen, sobald und soweit der Schuldner den ihm zur Verfügung stehenden Kreditbetrag abgerufen hat.

2. + 3. (betr. insolvenzrechtliche Fragen)

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats war die Pfändung der Ansprüche des Schuldners aus dem ... zur Disposition des Schuldners stehenden Kredit ("offene Kreditlinie") wirksam (BGHZ 147, 193). ... Ein Pfandrecht an Forderungen aus dem Kreditverhältnis wurde dadurch jedoch vor einem Abruf der Einzelbeträge durch den Schuldner nicht begründet. ... Vor dem Abruf des Kontoinhabers ist kein Anspruch auf Auszahlung gegen die Bank vorhanden, der einem Abtretungs- oder Pfändungsgläubiger das Recht geben könnte, sich ohne Mitwirkung des Kontoinhabers Kreditmittel auszahlen zu lassen. Ob ein entsprechender Anspruch begründet wird, hängt allein von der persönlichen Entscheidung des Schuldners als Kunde des Kreditinstituts ab. Diese Befugnis kann der Gläubiger nicht durch Pfändung des Abrufrechts auf sich übertragen und den Schuldner so zur Begründung einer neuen Verbindlichkeit zwingen (Lwowski/Bitter, in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl., § 33 Rn. 47; Wagner WM 1998, 1657, 1659 f; vgl. auch BGH, Urt. v. 20. Februar 2003 – IX ZR 102/02, WM 2003, 940, 941, z.V.b. in BGHZ 154, 64; Ganter, RWS-Forum 22 Bankrecht 2000, S. 135, 139 ff). Zwar begründet dieser Umstand kein Hindernis für eine wirksame Pfändung, wenn, wie im Falle des Krediteröffungsvertrages, schon eine Rechtsbeziehung zwischen Schuldner und Drittschuldner besteht, aus der die spätere Forderung nach ihrem Inhalt und der Person des Drittschuldners bestimmt werden kann (BGHZ 147, 193, 195; vgl. auch BGH, Beschl. v. 31. Oktober 2003 – IXa ZB 200/03, WM 2003, 2408, 2409). Solange der Schuldner jedoch keine Verfügung über den ihm eingeräumten Kredit vornimmt, hat die Pfändung für den Gläubiger keinen realisierbaren Wert. Unterläßt der Schuldner zwischen der Zustellung der Pfändung an den Drittschuldner und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Abruf, steht dem Gläubiger aus der Rechtshandlung ein wirtschaftlich verwertbares Recht nicht zur Verfügung.“

(4) BGH, 17.2.2004 – IX ZR 318/01, WM 2004, 669 = WuB VI E. § 829 ZPO 3.04 *Bitter*

1. Zur Frage, wann die Rechtshandlung der Pfändung der Ansprüche des Schuldners gegen das Kreditinstitut aus einem vereinbarten Dispositionskredit ("offene Kreditlinie") als vorgenommen gilt (im Anschluß an BGH, Urt. v. 22. Januar 2004 – IX ZR 39/03, z.V.b. in BGHZ).

2. (betr. insolvenzrechtliche Fragen)

(5) Literatur (Auswahl)

Bitter, Pfändung des Dispositionskredits? – Anmerkungen zum Urteil des BGH vom 29.3.2001 = WM 2001, 898, WM 2001, 889

Bitter, Neues zur Pfändbarkeit des Dispositionskredits, WM 2004, 1109

Felke, Die Pfändung der „offenen Kreditlinie“ im System der Zwangsvollstreckung, WM 2002, 1632

Fischer, Pfändbarkeit von Dispositionskrediten, DZWIR 2002, 143

Ganter, Pfändung von Ansprüchen „aus offener Kreditlinie“ – Pfändung des Dispositionskredits, in: RWS-Forum 22 – Bankrecht 2000, S. 135

V. Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen und Sozialleistungen

1. Sozialleistungen

(1) BGH, 12.10.1987 – II ZR 98/87, NJW 1988, 709 = WM 1987, 1418

Eine Sozialleistung, die auf ein Girokonto der Ehefrau des Berechtigten überwiesen wird, für das dieser lediglich Bankvollmacht hat, wird durch die Pfändungsschutzvorschrift des § 55 Abs. 1 SGB-AT nicht vor einer Verrechnung bzw. Aufrechnung mit Schulden der Kontoinhaberin gegenüber dem Kreditinstitut geschützt.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Nach herrschender Auffassung steht § 55 Abs. 1 SGB-AT auch einer kontokorrentmäßigen Verrechnung bzw. Aufrechnung durch die Bank entgegen, weil gemäß § 394 BGB die Aufrechnung ausgeschlossen ist, soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist. ... Dies kann aber auch nur gelten für die Verrechnung und Aufrechnung mit Forderungen, die der Bank gegen den Empfänger der Sozialleistung zustehen. ... Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der nahezu einhelligen Auffassung des Schrifttums, daß der Pfändungsschutz des § 55 SGB-AT nur für ein Eigen- oder ein Gemeinschaftskonto, dessen Mitinhaber der Berechtigte der Sozialleistung ist, besteht, nicht aber für das Konto Dritter, etwa von Verwandten oder Ehegatten.“

Hinweis: Siehe auch die Entscheidungen HessVGH Kassel, WM 1985, 1357 = NJW 1986, 147; OVG Lüneburg WM 1987, 172, 173 f.; OVG Münster NJW 1988, 156; OVG Hamburg NJW 1988, 157

(2) BGH, 16.7.2004 – IXa ZB 44/04, WM 2004, 1867

Das Vollstreckungsgericht darf beim Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht anordnen, daß das Geldinstitut als Drittschuldner den verlängerten Pfändungsschutz gemäß § 55 Abs. 4 SGB I ohne gesonderte gerichtliche Entscheidung zu beachten habe.

2. Arbeitseinkommen

(1) LG Freiburg, 17.12.1981 – 3 S 186/81, WM 1982, 726 = ZIP 1982, 431

Weist ein kontokorrentmäßig geführtes Girokonto auch nach einer Gutschrift einen Debetsaldo auf, so kann der Kontoinhaber die selbständige Auszahlung des ihm gutgeschriebenen Betrages auch insoweit nicht verlangen, als es sich hierbei um den unpfändbaren Teil seines Arbeitslohns handelt.

(2) AG Bielefeld, 17.9.1998 – 4 C 736/98, WM 2000, 2244

Kein Pfändungsschutz bei Eingängen von Arbeitslohn auf gekündigtem, debitorischen Girokonto (Anschluss an LG Freiburg, WM 1982, 726).

(3) LG Heidelberg, 28.1.1999 – 7 S 15/98, WM 2000, 241 = NJW-RR 1999, 1426 = WuB VI E § 850k ZPO 1.00 *Bitter*

Die Problematik der Aufhebung der Unpfändbarkeit des Arbeitseinkommens durch Gutschrift auf dem Konto, die zur Einführung des § 850k ZPO geführt hat, liegt bei der Verrechnung durch die Bank in gleicher Weise vor wie bei Pfändung durch Dritte.

(4) LG Landshut, 8.3.2001 – 13 S 189/01, WM 2001, 1151 = MDR 2001, 1069 = WuB VI E. § 850 k ZPO 2.01 *Jungmann*

Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch gegen die Bank auf Auszahlung seines Arbeitseinkommens in Höhe des unpfändbaren Teils nach ZPO § 850k, wenn das Konto nach der Gutschrift einen Debetsaldo aufweist, weil Pfändungsschutz insoweit nur für ein Kontoguthaben des Schuldners besteht (entgegen LG Heidelberg, 28.1.1999 – 7 S 15/98, WM 2000, 241).

(4) Literatur (Auswahl)

Löhnig, Der Zugriff von Kreditinstituten auf Arbeitseinkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze, WM 2004, 1116
Reifner, Kontointegrität – Zum Schutz des unpfändbaren Einkommens auf dem Lohn- und Gehaltskonto vor der Bank, NZI 1999, 304

Peters/Tetzlaff, Die Reichweite von Pfändungsschutzvorschriften bei Lohn- und Gehaltseingängen auf einem Bankkonto, NZI 2001, 233

3. Gesetzesvorhaben

Nach dem Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze“ vom September 2004 soll § 850k ZPO folgende neue Fassung erhalten:

§ 850k

Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus Arbeitseinkommen

- (1) Werden wiederkehrende Einkünfte der in §§ 850 bis 850b bezeichneten Art auf das Konto des Schuldners überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens in Höhe des in § 850c Abs. 1 Satz 1 bestimmten Monatsbetrags unwirksam. Der sich aus § 850c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 ergebende Betrag ist ebenfalls unpfändbar und von dem Geldinstitut freizugeben, soweit ihm Herkunft und Höhe von Einkünften aus Arbeitseinkommen sowie Unterhaltspflichten des Schuldners nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage der Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung.
- (2) Macht der Schuldner glaubhaft, dass auf dieses Konto überwiegend Einkünfte der in §§ 850 bis 850b bezeichneten Art eingehen, so ist die Pfändung auf seinen Antrag aufzuheben. Die Aufhebung wird drei Monate nach Eingang des Antrags wirksam.
- (3) Das Vollstreckungsgericht kann einen von Absatz 1 abweichenden Betrag auf Antrag festsetzen; die § 850c Abs. 4, § 850d Abs. 1, 2, §§ 850e, 850f und 850g finden entsprechend Anwendung.
- (4) Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.